

GEMEINDE KILLWANGEN

**Reglement für das Parkieren von
Fahrzeugen auf öffentlichem Grund
(Parkierungsreglement)**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Parkieren auf öffentlichem Grund mit Parkscheibe oder gegen Gebühr (Parkuhr)....	4
III. Parkkarten, Dauerparkieren	5
IV. Gebühren	7
V. Schlussbestimmungen	8
Anhang I; Gebühren	9
Anhang II; Plan Parkraumkonzept	10



Die Einwohnergemeinde Killwangen,

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes (SVG; SR 741.01) vom 19. Dezember 1958 sowie gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 und § 37 Abs. 2 lit. m) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:

- a) das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund
- b) den Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund
- c) ausgenommen davon sind Zweiräder

Allgemeines,
Geltungs-
bereich

² Als öffentlicher Grund gelten Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkieranlagen auf öffentlichem Grund, die dem Gemeindegebrauch gewidmet sind.

³ Für die nicht öffentlich zugänglichen privaten Parkieranlagen gelten die kantonale Baugesetzgebung sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Killwangen.

⁴ Abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen sowie spezielle Regelungen bei Veranstaltungen, welche vom Gemeinderat bewilligt werden, gehen diesem Reglement vor.

§ 2

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Zweck

§ 3

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personen-
bezeichnung

§ 4

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Übergeordnet
es Recht

§ 5

Die Bezahlung einer Gebühr gibt keinen Anspruch auf einen festen Abstellplatz und begründet keine Haftpflicht seitens der Gemeinde. Sie berechtigt den Fahrzeugbenützer lediglich das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Strassenverkehrsvorschriften zu parkieren.

Platz-
anspruch

**§ 6**

¹ Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben (Anhang I).

Gebühr für
Parkierungs-
bewilligung

² Von der Gebührenpflicht sind Fahrzeuge ausgenommen, deren Kontrollschilder über die Einwohnergemeinde selbst eingelöst sind (Gemeindefahrzeuge).

§ 7

Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung (z.B. Kontrollschild) vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen einer vom Gemeinderat bestimmten Verwaltungsabteilung (Einwohnerdienste Killwangen) schriftlich zu melden.

Änderungen
der Voraus-
setzungen

II. Parkieren auf öffentlichem Grund mit Parkscheibe oder gegen Gebühr (Parkuhr)

§ 8

¹ Das Reglement findet auf das gesamte Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan) Anwendung.

Perimeter

² Der Gemeinderat kann den Perimeter für das „Parkieren mit Parkscheibe“ oder „Parkieren gegen Gebühr“ verändern, in einzelne Zonen unterteilen oder für einzelne Strassen und öffentliche Plätze Ausnahmeregelungen festlegen, soweit dies aufgrund der Änderung von Parkierungsgewohnheiten, Änderungen des Strassenraums z.B. bei der Bahnhofstrasse oder wegen Bauzonenänderungen begründet ist.

§ 9

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, pro Parkierungsanlage unterschiedliche Zeitfenster für das Abstellen von Fahrzeugen festzusetzen.

Parkzeit-
beschränkung

² Der Gemeinderat kann die Geltungsdauer ausdehnen und die maximal zulässige Parkierungsdauer verkürzen, um die nutzungsorientierte Lenkung der Parkierung zu optimieren. Insbesondere kann der Gemeinderat ergänzende Regelungen zu gebührenpflichtigen Kurzzeitparkfeldern (Parkieren gegen Gebühr / Parkuhr) verfügen.

Parkieren
gegen Gebühr

³ Das Parkieren von schweren Motorfahrzeugen, Lastwagen, Gesellschaftswagen und dergleichen sowie deren Anhängern oder Aufliegern etc. ist nur in der Arbeitsplatzzone gestattet. Der Fahrzeugbenutzer kann verpflichtet werden, das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

Parkieren von
schweren
Motorfahr-
zeugen

§ 10

¹ Im ganzen Gemeindegebiet kann bei den Parkfeldern das Signal „Parkieren mit Parkscheibe“ erstellt werden. Der Entscheid dazu obliegt dem Gemeinderat.

Parkieren mit
Parkscheibe

² In den bezeichneten Bereichen darf innerhalb der markierten Parkfelder so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkt ist.



³ Die Signalisation erfolgt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

III. Parkkarten, Dauerparkieren

§ 11

¹ Eine Parkkarte berechtigt zum Dauerparkieren.

Dauer-
parkkarten

² Für das ganze Gemeindegebiet erhalten Anwohner und andere Berechtigte (Gemeindepersonal und Lehrpersonen mit Arbeitsplatz Killwangen) auf Antrag hin gegen Gebühr eine Parkbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (mit Parkkarte unbeschränkt).

§ 12

¹ Dauerparkkarten (A und B) und Tagesparkkarten (C) werden ausschliesslich an Halter von leichten Motorfahrzeugen (Gesamtgewicht bis max. 3.5 t) abgegeben.

Geltungs-
bereiche der
Dauer- und
Tagespark-
karten

² Die Parkbewilligung wird gegen eine Gebühr ausgestellt.

³ Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten. Die Parkkarte enthebt nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen zu beachten.

⁴ Die Parkkarte wird auf das Kontrollschild ausgestellt. Die Parkkarte dient zusammen mit dem Fahrzeugkontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

§ 13

¹ Es wird unter folgenden Arten von Parkkarten unterschieden:

a) Anwohner-Parkkarte A:

Die Anwohner-Parkkarte A berechtigt, die in der Gemeinde Killwangen angemeldeten Einwohner zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den signalisierten Örtlichkeiten mit „Parkkarte A unbeschränkt“.

Arten und
Berechtigte
von
Parkkarten

b) Beschäftigten-Parkkarte B:

Die Beschäftigten-Parkkarte B berechtigt Gemeindeangestellte, sowie Lehrpersonen mit Arbeitsplatz sowie Handwerker und Serviceleute in der Gemeinde Killwangen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den signalisierten Örtlichkeiten mit „Parkkarte B unbeschränkt“. Der Gemeinderat kann für Gemeindepersonal oder Lehrpersonen spezielle Regelungen z.B. für Teilzeit-Pensen festlegen.

c) Tages-Parkkarte C:

Die Tages-Parkkarte C berechtigt zum unbeschränkten Parkieren an den signalisierten Örtlichkeiten mit „Parkkarte C unbeschränkt“ und zwar in der vom Gemeinderat verfügbaren und gemäss Signalisation zulässigen Parkierungsdauer. Sie ist für jedermann erhältlich, welche länger als 4 h und max. 12 h auf öffentlichem Grund parken müssen.



² Für Handwerker und Serviceleute werden die Parkbewilligungen auf das Unternehmen ausgestellt.

§ 14

¹ Der Gemeinderat legt die aktuellen Gebühren im Tarifblatt (Anhang I) zu diesem Reglement fest.

Parkieren
gegen Gebühr

² Der Gemeinderat kann die Gebühren über den umschriebenen Rahmen hinaus der Teuerung anpassen.

§ 15

¹ Die Parkkarten werden auf Gesuch hin von einer vom Gemeinderat bestimmten Verwaltungsabteilung (Einwohnerkontrolle) ausgestellt.

Ausstellen von
Parkkarten;
Zuteilung

² Die Gemeinde kann die Anzahl der Parkkarten für Anwohner auf dem öffentlichen Grund beschränken. Dauerparkkarten werden grundsätzlich nach dem Eingang der Gesuchstellung behandelt.

³ Es ist Sache der Gesuchstellenden, die Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

§ 16

¹ Die Parkkarten A und B werden für die Dauer eines Kalenderjahres oder eines Monats erteilt.

² Die Tages-Parkkarte C (für jedermann) wird für einzelne Tage erteilt.

³ Werden der öffentliche Grund und die privaten Verkehrsflächen im Gemeingebrauch durch nächtliches Parkieren behindert, so kann der Gemeinderat hierzu spezielle Regelungen in Kraft setzen.

Nächtliches
Dauerparken

§ 17

¹ Die Ersatzabgabe für jedes nicht erstellte Parkfeld wird im Anhang gestützt auf § 58 Abs. 3 BauG festgelegt.

Ersatzabgabe

² Die Höhe des Abgaberahmens (Anhang I) wird alle zwei Jahre nach Massgabe des Zürcher Index der Wohnbaupreise durch Beschluss des Gemeinderates der Teuerung angepasst.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe im Einzelfall mittels Verfügung fest.

⁴ Die Leistung einer Einmalabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

§ 18

¹ Die Ersatzabgabe wird mit dem Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.

Zahlungs-
pflicht der
Ersatzabgabe



² Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Januar 1997, Art. 4 des Konkordates über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 28. Oktober 1971).

³ Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann eine Sicherstellung verlangt werden.

§ 19

¹ Eine Mehrfachnutzung der Parkplätze auf öffentlichem Grund ist möglich.

Mehrfach-
nutzung
Parkplätze

² Die Mehrfachnutzung von Parkplätzen muss im Rahmen von Neu-, Aus- und Umbauprojekten geprüft werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass Parkplätze ausserhalb der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sind. Die Einzelheiten sind in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

IV. Gebühren

Der Gebührenrahmen für das Dauerparkieren wird im Anhang des Reglements festgelegt.

§ 20

Die Gebühren gemäss Anhang werden im Voraus erhoben.

Erhebung
Gebühren

§ 21

Die Festlegung der Gebühren erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch Gemeinderatsbeschluss und wird als Anhang diesem Parkierungsreglement beigefügt. Der Gemeinderat kann den Gebührenrahmen gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise periodisch anpassen.

Festlegung
der Gebühren

§ 22

¹ Rückerstattungen sind auf Begehren für Jahresparkkarten möglich:

- a) bei Wegzug,
- b) wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird
- c) wer sich über das Vorhandensein eines privaten Abstellplatzes ausweisen kann

Rück-
erstattung

² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Angebrochene Monate werden nicht rückerstattet. Der Gemeinderat legt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 fest.



V. Schlussbestimmungen

§ 23

Für den Vollzug ist die regionalpolizei wettingen-limmattal zuständig.

Vollzug

§ 24

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz bzw. Gemeindegesetz zustehenden Strafkompentenz geahndet. Die separate Ahndung gemäss Strassenverkehrs-gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Straf-
bestimmungen

§ 25

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.

Inkrafttreten

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Bedarf eine zeitlich befristete Über-gangsregelung zu erlassen.

NAMENS DES GEMEINDERATES KILLWANGEN

Der Gemeindeammann:

Markus Schmid

Die Gemeindeschreiberin:

Sandra Spring

Genehmigung:

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigt und tritt am 1. August 2022 in Kraft.



Anhang I; Gebühren

Die Gebühren für das Dauerparkieren werden durch den Gemeinderat wie folgt festgelegt:

Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkarten)

Gebührenhöhe
Parkkarten

Anwohner-Parkkarte A:

- | | | |
|-------------------------|-----|--------|
| - pro Jahr | CHF | 600.00 |
| - pro Monat (= 30 Tage) | CHF | 60.00 |

Beschäftigten-Parkkarte B:

- | | | |
|-------------------------|-----|--------|
| - pro Jahr | CHF | 400.00 |
| - pro Monat (= 30 Tage) | CHF | 40.00 |

Tages-Parkkarte C:

- | | | |
|-----------|-----|------|
| - pro Tag | CHF | 6.00 |
|-----------|-----|------|

Die Gebühren für das Parkieren gegen Gebühr (Parkuhr) werden durch den Gemeinderat wie folgt festgelegt:

Gebühren für Parkieren gegen Gebühr (Parkuhr)

Gebührenhöhe
gegen Gebühr

Die Gebühr für das Parkieren gegen Gebühr beträgt CHF 0.50 pro Stunde. Die Gebühr gilt auf folgenden Plätzen und Strassen beim Bahnhof Killwangen:

- Bahnhofplatz / Bahnhofstrasse (Kurzzeitparkplätze)

Die Gebühren für die Ersatzabgabe für jedes nicht erstellte Parkfeld werden durch den Gemeinderat wie folgt festgelegt:

Gebührenhöhe
Ersatzabgabe

Ersatzabgabe Parkfelder

- | | | |
|--|-----|----------|
| - Bauzone (Zentrumszone, Bahnhof) | CHF | 4'000.00 |
| - Bauzone (Dorfzone, öffentliche B. & A., Wohn- und Gewerbezone) | CHF | 2'000.00 |
| - Bauzone (übrige Bauzonen) | CHF | 1'000.00 |

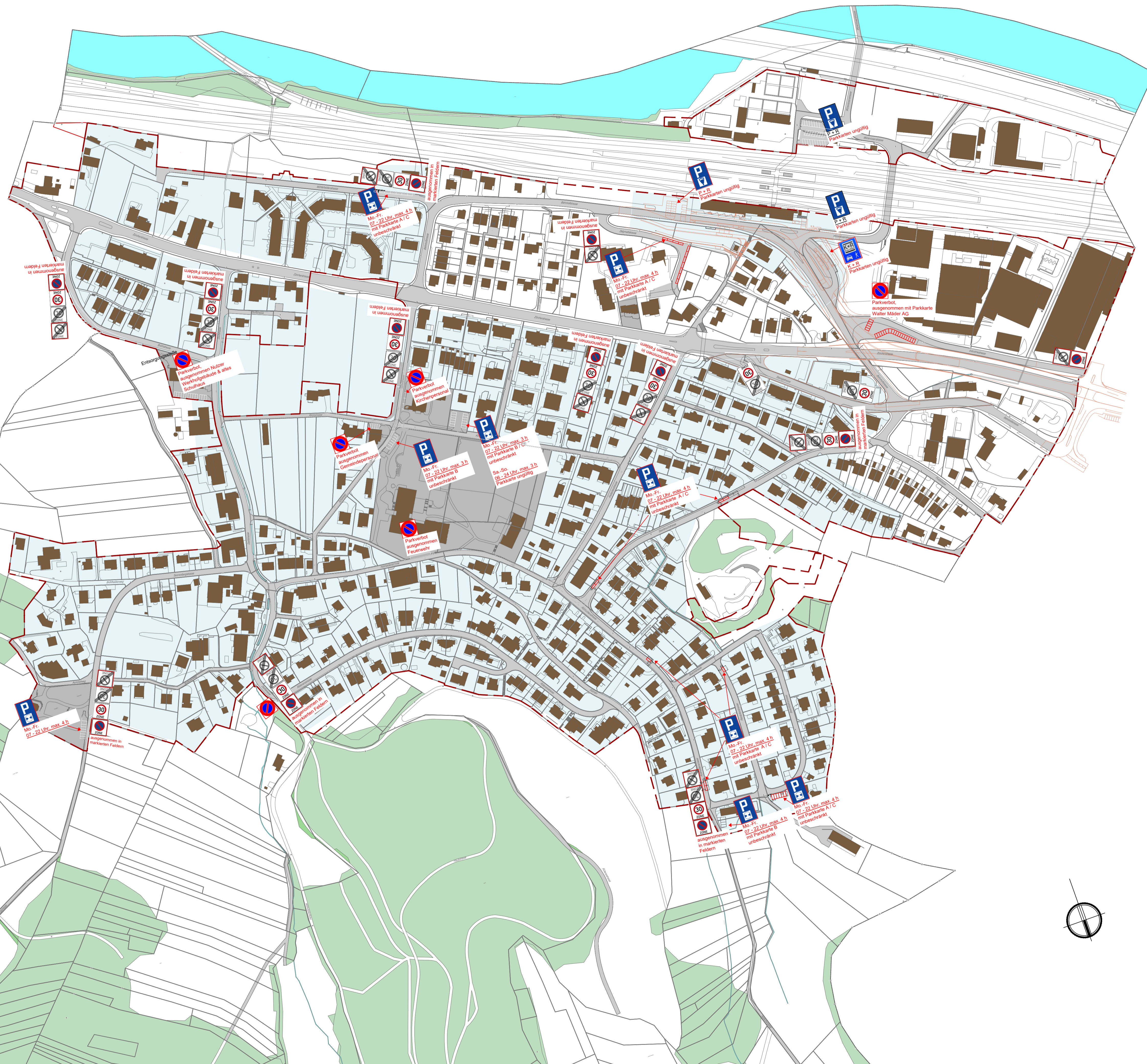
Der Anhang Gebühren tritt mit dem Parkierungsreglement (Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021) in Kraft am 1. August 2022.

Bearbeitungsgebühr für Rückerstattungen

- | | | |
|----------------------|-----|-------|
| - pro Rückerstattung | CHF | 10.00 |
|----------------------|-----|-------|

Stand: Juli 2022

Anhang II; Plan Parkraumkonzept



Legende:

- neue Signalisation
- bestehende Signalisation
- neue Parkplätze
- bestehende Parkplätze
- Heutige T30-Zone
- Gewässer
- Wald
- öffentliche Bauten
- Gemeindestrassen
- Bauzonengrenze



Beispielbild; Signalisationen



Gemeinde Killwangen
**04/300 Publikation Signalisationsänderung
 "Übersichtsplan"**

Unterschriftenfeld:
 Bauherr / Eigentümer: _____ Datum: _____
 Projektverfasser: _____ Datum: _____

Datum: 06.10.2021
 Massstab: 1:1'000

Senn
guterplan.ch

